

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1863)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Geschäftsführung des Präsidiums des Regierungsrathes im Jahre 1863 bietet zu keinen besondern Mittheilungen Anlaß.

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Innern
für
das Jahr 1863.

Direktor: Herr Regierungsrath Kurrz.

A. Gemeindewesen.

Die durch das Gesetz vom 9. April 1862 grundsätzlich gegebene neue Organisation im Steuerwesen der Gemeinden fand im Berichtjahre ihre weitere Entwicklung. Während jedoch diese Angelegenheit im alten Kantonstheil ihren ungestörten Gang hatte, stieß sie im Jura auf Schwierigkeiten, welche die Behörden nicht voraussehen konnten. Wie im letzjährigen Verwaltungsberichte angedeutet worden,

musste für die Gemeinden des Jura ein besonderes Reglementsformular aufgestellt werden. Nachdem die Direktion des Innern den daherigen Entwurf den Regierungsstatthaltern des neuen Kantonstheils zur Einreichung ihrer Bemerkungen mitgetheilt hatte, erhielt derselbe die Zustimmung mehrerer Regierungsstatthalter; dagegen stieß er in andern Bezirken, namentlich in denjenigen von Courtelary und Biel auf Wider spruch und zwar deshalb, weil die Gemeinden dieser Bezirke das bei ihnen eingeführte Steuersystem nicht gern gegen ein anderes vertauschen wollten. Da mittlerweile der Zeitpunkt näher gerückt war, wo der Erlass eines neuen Einkommensteuergesetzes für den alten Kanton in sicherer Aussicht stand und anzunehmen war, daß dieses neue Gesetz nicht ohne Einfluß auf das von den jurassischen Gemeinden aufzustellende Formular sein werde, so unterließ die Direktion des Innern einstweilen, dem Regierungsrath die das von ihr ausgearbeitete Projekt zur Genehmigung vorzulegen, ein Verfahren, welches durch das Ergebniß der mittlerweilen stattgehabten ersten Berathung gerechtfertigt wurde, indem von einer unveränderten Annahme des Formulars nicht mehr die Rede sein konnte, vor einer Umarbeitung desselben es aber wünschenswerth schien, daß der Regierungsrath einen grundsätzlichen Entschied darüber fasse, wie der §. 11 des Gemeinde steuergesetzes durchgeführt werden solle. Unterm 30. März faßte der Regierungsrath den Beschlüß, es sei die Aufstellung eines Formulars Steuerreglement für die jurassischen Gemeinden bis nach der zweiten Berathung des neuen Einkommensteuergesetzes zu verschieben.

Dieser Sachverhalt wurde durch Kreisschreiben zur Kenntniß der jurassischen Regierungsstatthalterämter gebracht.

Eine andere, nicht unwichtige Frage, die wiederholt ausgeworfen wurde, ist die, ob und wer im neuen Kanton-

theil als besteuert anzusehen und in Folge dessen nach Art. 24 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes vom Stimmrecht an den Gemeindeversammlungen ausgeschlossen sei. Hier und da ist sogar die Ansicht ausgesprochen worden, daß, da im Jura die Armenunterstützung vollständig auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhe, in diesem Kantonstheile von Besteuerten überhaupt nicht die Rede sein könne. Diese Ansicht ist offenbar eine irrite, weil es nicht darauf ankommt, ob Einer auf die Unterstützung, die er empfängt, gesetzlichen Anspruch habe oder nicht, sondern vielmehr darauf, ob er der Unterstützung bedürftig sei oder nicht. Auf der andern Seite ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Frage, wer im Jura als besteuert angesehen werden müsse, zu Zweifeln hat Anlaß geben können, weil es gegenwärtig an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, durch welche die Frage auf eine allgemein bindende Weise gelöst würde. Allein es darf eben so wenig außer Acht gelassen werden, daß der Jura eben so gut seine Besteuerten hat als der alte Kantonstheil, daß das Gemeindegesetz die Besteuerten im ganzen Kanton von der Theilnahme an den Gemeindeversammlungen ausschließen will, und daß, wenn das Gesetz vom 26. August 1861 in Ergänzung des Gemeindegesetzes die Bedingungen zu Ausübung des Stimmrechts an den Gemeinden für beide Kantonstheile hat gleichstellen wollen, es offenbar dem Sinn und Geist dieses Gesetzes widersprechen würde, wenn die Gleichstellung nicht auch bezüglich des Ausschlusses vom Stimmrecht vorhanden wäre. Es lassen sich aber trotz der Verschiedenheit, welche hinsichtlich der Organisation und Verwaltung des Armenwesens zwischen den beiden Kantonstheilen besteht, über die Frage, wer im Jura als besteuert anzusehen sei, Bestimmungen aufstellen, welche denjenigen, die im alten Kantonstheile Geltung haben, ganz analog sind und ihre

Anwendung ohne Schwierigkeit finden können. Der Regierungsrath fand, diese Bestimmungen seien folgende. Als besteuert sei anzusehen:

- 1) wer wegen gänzlicher Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit bleibend aus öffentlichen Fonds Unterstützung erhalten hat;
- 2) wer obwohl arbeits- und erwerbsfähig wegen theils weisen Mangels an den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen für sich oder für diejenigen, deren Unterhalt ihm obliegt, vorübergehend aus öffentlichen Fonds Unterstützung erhalten hat und überdies armenpolizeilich bestraft worden ist;
- 3) in beiden Fällen jedoch nur, insofern die nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr erhaltenen Steuern nicht zurückerstattet worden sind.

Der Regierungsrath beauftragte durch Kreisschreiben vom 30. April die Regierungsstatthalter des Jura, diese Auschauungsweise den Gemeinden zur Kenntniß zu bringen und sie anzuweisen, dieselbe künftighin in vorkommenden Fällen zur Richtlinie zu nehmen.

Was die Revision der Burgerneuungsreglemente anbelangt, so wurde, nachdem die Antworten sämmtlicher Regierungsstatthalter auf die ihnen vorgelegten, im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnten Fragen eingelangt waren, von der Direktion des Innern ein ausführliches Gutachten über den Gegenstand ausgearbeitet, das sie mit Zustimmung der oberen Behörde durch den Druck veröffentlichte, um die öffentliche Meinung zu veranlassen, sich darüber auszusprechen. Durch die in der Stadt Bern zu Tage getretenen Reformbestrebungen auf diesem Gebiete gelangte die Sache in ein neues Stadium, und dies war auch der Grund,

warum im Berichtsjahr die Anträge der Direktion des Innern im Regierungsrathe nicht zur Behandlung kamen.

Wie in den vorhergehenden Verwaltungsperioden, so langten auch im Berichtsjahr eine Menge Reglementsentwürfe zur Prüfung und Sanktionserteilung ein. Es sind zunächst 33 solcher zu erwähnen, welche theils eine neue Organisation einzelner Gemeinden, theils Abänderungen und Ergänzungen bereits bestehender Verwaltungsreglemente betreffen. Am zahlreichsten sind die Steuerreglemente vertreten, indem 183 derselben zur Sanktion gelangten; die übrigen sind: 31 Nutzungs-, 21 Gemeindewerk-, 6 Weg-, 4 Polizei- und 3 Schul-Reglemente und je 1 Markt-, 1 Auswanderungs-, 1 Berg- und 1 Schärentell-Reglement.

Oberinstanzliche Entscheide wurden 70 gefällt; sie bestrafen großenteils Rekursbeschwerden in verschiedenen Administrativ- und Nutzungsstreitigkeiten.

In 11 Fällen mußte gegen Gemeindsbehörden und Beamte wegen unordentlicher Geschäftsführung eingegriffen werden.

Die Arbeiten im Geschäftszweige der Gemeindsgüter-Ausscheidungen und Zweckbestimmungen waren in diesem Jahre übersichtlich folgende:

I.

Akte.

1. Ausgefertigte Ausscheidungsverträge oder Beschlüsse wurden ohne oder mit Vorbehalt vom Regierungsrath sanktionirt	93
2. Entwürfe solcher Akte wurden von der Direktion geprüft und mit mehr oder weniger umfassenden Weisungen oder vorläufigen Entscheiden an die Gemeinden zurückgeschickt	132
zusammen also Akte	225

	Akte.
3. Ausscheidungsstreitigkeiten in Folge von Einsprüchen, Uneinigkeit oder Weigerung der Gemeinden, wurden auf Vorträge der Direktion hin vom Regierungsrathe oberinstanzlich entschieden	28
4. Vorträge zu Verfügungen und Entscheiden des Regierungsrathes von sekundärer Natur oder in sonst mit den Gemeindsgüter-Ausscheidungen zusammenhängenden Fragen	22
5. Bericht und Vorträge allgemeiner Art betreffend den Geschäftszweig	3
Die Anzahl der 1863 behandelten Geschäfte war demnach im Ganzen	278

II.

Stand der Gemeindsgüter-Ausscheidungen auf Ende des Jahres 1863.

Von der Gesamtzahl der von den Gemeinden und Körperschaften vorzulegenden Ausscheidungs- und Zweckbestimmungsakte, die sich beläuft auf 961 sind:

1. ausgefertigt und mit der Sanktion versehen	467
2. im Entwurf vorgelegt, geprüft und zurückgesandt, nun entweder umgearbeitet, oder ausgefertigt zur Sanktion oder zum oberinstanzlichen Entscheid wieder vorgelegt zu werden	182
3. noch gar nicht im Entwurf zur Prüfung eingelangt	312

Macht aus obige Gesamtzahl der 961

Von den letztern ausstehenden 312 Akten fallen nun nach den verschiedenen Kategorien von Gemeinden oder Körperschaften

	Akte.
a. auf die Kirchgemeinden	76
welche zum Theil auch gleichzeitig die Einwohner- und Burgergemeindsgüter umfassen;	
b. auf selbstständige Einwohnergemeinden (zum Theil mit Burgergemeinden)	85
c. auf specielle oder engere Korporationen wie Orts-, Dorf-, Schul-, Bäuert-, Rechtsame-, Sey-, Land- schafts- und dergleichen Gemeinden	152
zusammen obige ausstehende	312

Es ist vorauszusehen, daß noch manche derselben durch Auflösung, Verschmelzung oder Anerkennung ihrer privatrechtlichen Natur wegfallen werden.

III.

Stand der Ausscheidungen nach den Amtsbezirken.

1. Vollständig haben ihre Ausscheidungen beendigt und alle Akte sanktioniren lassen: die Amtsbezirke Biel, Erlach, Laupen, Schwarzenburg und Saanen	0
2. Beinahe beendigt bis an wenige Ausstände: Bern, das von 50 Akten noch hat geprüft 1 Akt und ganz ausstehend	8
Büren, von 19 Akten geprüft 3, ausstehend 0	0
Nidau, von 33 Akten geprüft 2, ganz ausstehend	4
Signau, von 9 Akten geprüft 1 und ganz ausstehend	1
Trachselwald, von 13 Akten geprüft 3, ausstehend	2
Wangen, von 48 Akten ist nur noch 1 ausstehend	1

	Akte.
3. Vorgerückt mit den Ausscheidungen, aber mit etwas größeren Ausständen sind die Amtsbezirke:	
Aarberg, wovon im Ganzen 61 Akten noch rückständig sind: geprüfte 18, ganz aussstehende	9
Burgdorf, von 57 Akten geprüfte 5, ganz aussstehende	24
Courtelary, " 24 " " 4, " "	7
Fraubrunnen, " 40 " " 11, " "	12
Frutigen, " 42 " " 7, " "	24
Interlaken, " 46 " " 5, " "	18
Könolfingen, " 69 " " 6, " "	9
Laufen, " 14 " " 7, " "	6
Münster, " 42 " " 15, " "	14
Neuenstadt, " 6 " " 1, " "	4
Oberhasle, " 28 " " 3, " "	21
Sextigen, " 41 " " 6, " "	7
N.-Simmenthal, v. 41 Akт. geprüfte 11, ganz aussstehend	24
O.-Simmenthal, v. 32 " " 2, " "	16
Thun, von 40 Akten geprüfte 18, ganz aussstehende .	9
<u>15 Amtsbezirke mit Ausständen</u>	<u>204</u>
4. Auffallend im Rückstand und mit keinem sanktionirten Akt sind die Amtsbezirke:	
Aarwangen, von 38 Akten sind sanktionirt 0, geprüft 2, ganz rückständig	36
Delsberg, von 38 Akten sind sanktionirt 0, geprüft 1, ganz rückständig	37
Freibergen, von 27 Akten sind sanktionirt 0, geprüft 13, ganz rückständig	14
Pruntrut, von 42 Akten sind sanktionirt 0, geprüft 37, ganz rückständig	5
<u>4 Amtsbezirke</u>	<u>92</u>

Übersicht

über die Gemeindsgüter-Ausscheidungsarbeiten auf Ende des Jahres 1863.

Amtsbezirke.	Zahl der zu liefernden Wette.	Im Jahr 1863 wurden			Auf Ende 1863 sind im Ganzen			Von den ausstehenden fallen auf		
		fäctionirt.	behandelt.	zusammen.	fäctionirt.	behandelt.	ausstehend.	Kirchgemeinden.	Güternöthner-Gemeinden.	engere Corporations.
Aarberg	61	4	4	8	34	18	9	1	1	7
Aarwangen	38	0	1	1	0	2	36	10	19	7
Bern	50	3	3	6	41	1	8	—	—	8
Biel	4	—	—	—	4	—	0	0	0	0
Büren	19	—	—	—	16	3	0	0	0	0
Burgdorf	57	9	8	17	28	5	24	2	10	12
Courtelary	24	5	4	9	13	4	7	5	2	—
Delsberg	38	0	1	1	0	1	37	19	6	12
Erlach	21	0	0	0	21	0	0	0	0	0
Fraubrunnen	40	6	10	16	17	11	12	3	7	2
Freibergen	27	0	0	0	0	13	14	6	6	2
Frutigen	42	1	1	2	11	7	24	3	2	19
Interlaken	46	3	7	10	23	5	18	2	1	15
Konolfingen	69	14	26	40	54	6	9	0	8	1
Laufen	14	0	0	0	1	7	6	5	1	0
Laupen	19	0	0	0	19	0	0	0	0	0
Münster	42	3	7	10	13	15	14	6	8	0
Neuenstadt	6	0	0	0	1	1	4	1	3	0
Nidau	33	6	6	12	27	2	4	0	4	0
Oberhasle	28	2	2	4	4	3	21	1	1	19
Pruntrut	42	0	0	0	0	37	5	5	0	0
Saanen	3	3	0	3	3	0	0	0	0	0
Schwarzenburg	14	1	3	4	14	0	0	0	0	0
Sextigen	41	7	11	18	28	6	7	0	0	7
Signau	9	0	0	0	7	1	1	1	0	0
Niedersimmenthal	41	5	11	16	6	11	24	3	0	21
Obersimmenthal	32	6	6	12	14	2	16	0	0	16
Thun	40	1	5	6	13	18	9	2	6	1
Trachselwald	13	2	3	5	8	3	2	1	0	1
Wangen	48	12	13	25	47	0	1	0	0	1
Summa	961	93	132	225	467	182	312	76	85	151

Schlussbemerkungen.

1. Es ist aus beiliegender Tabelle I ersichtlich, daß die meisten der 312 ganz ausstehenden Ausscheidungsakte auf engere oder spezielle Korporationen fallen, nämlich zusammen	151
auf Kirchgemeinden	76
darunter die meisten in den Amtsbezirken Narwan- gen, Delsberg, Freibergen.	
Auf nicht mit der Kirchgemeinde zusammenfallende Einwohnergemeinden zum Theil mit Burgerge- meinden	85
	312

welche wieder zumeist in den eben genannten Amtsbezirken liegen, zu welchen auch Pruntrut zu rechnen ist, insofern zwar die meisten Ausscheidungssakte (37 von 42) vor vielen Jahren einmal zur ersten Prüfung eingesendet wurden, seither aber niemals mehr zum Vorschein gekommen sind.

2. Die letztgenannten Amtsbezirke, mit Laufen und Neuenstadt, sind denn auch im Jahre 1863 am lässigsten gewesen; Pruntrut, Laufen und Neuenstadt haben gar nichts eingesandt.

3. Dagegen haben sich in diesem Jahre durch zahlreich eingesandte Akte, zum Theil mit Gutachten und Entsc̄cheiden ausgezeichnet: Burgdorf (17), Courtelary (9), Fraubrunnen (16), Interlaken (10), besonders Konolfingen (40), Münster (10), Nidau (12), Seftigen (18), Niedersimmenthal (16), Obersimmenthal (12), Wangen (25).

Außerdem können auch Bern (6), Aarberg (8), Schwarzenburg (4), Thun (6), Trachselwald (5) genannt werden. Dass diejenigen Amtsbezirke, welche schon früher diese An-

gelegenheit gefördert hatten, dieß Jahr weniger Akte liefer-ten, liegt in der Natur der Sache.

4. Nach Beseitigung der Mehrzahl der Ausscheidungs-geschäfte in den meisten Amtsbezirken wird die Förderung und Erlebigung der in wenigen Bezirken noch rückständigen mit um so größerem Nachdruck stattfinden können.

B. Volkswirthschaft.

1. Landwirthschaft.

Wegen Auslaufes der Amtsdauer wurde die Komis-sion für Landwirthschaft neu bestellt und zwar aus den bis-herigen Mitgliedern.

Nachdem einzelne landwirthschaftliche Vereine seit Jahren eine verdankenswerthe Regsamkeit entwickelt, um namentlich die Obstbaumzucht im Kanton Bern zu heben und da-durch mittelbar dem Branntweintrinken entgegenzuarbeiten, nahm die Kommission für Landwirthschaft die Sache an die Hand, indem sie eine öffentliche Versammlung ausschrieb, an welcher in Uebereinstimmung mit der Kommission folgende Grundbestimmungen aufgestellt wurden:

- 1) Aufstellung eines Stammregisters derjenigen Obstsorten (Tafel-Wirthschafts-Mostobst), deren Verbreitung im Kanton Bern besonders angestrebt werden soll;
- 2) Errichtung einer damit in Verbindung stehenden Stam-mobstbaumschule (im botanischen Garten), in welcher jede in das Stammregister aufgenommene Obstsorte durch einige Mutterstämme vertreten sei;

3) Errichtung einer Obstbaumschule auf der Rütti und Förderung der Privatobstbaumschulen in den verschiedenen Landesgegenden.

4) Anordnung von Lehrkursen an der landwirtschaftlichen Anstalt über Veredlung und Pflege der Obstbäume.

Es ist überflüssig zu sagen, daß diese Bestrebungen im Regierungsrath lebhaften Anklang fanden und diese Behörde die erforderlichen Maßnahmen zu deren Verwirklichung genehmigte.

Auf demselben Gebiete wurde in anderer Richtung ein Schritt vorwärts gethan. Der schweizerische landwirtschaftliche Centralverein hatte nämlich die Aufnahme einer schweizerischen Obstbaumstatistik beschlossen und langte bei den hierseitigen Behörden mit dem Ansuchen ein, es möchten auch im Kanton Bern die nöthigen Angaben für eine solche Statistik gesammelt werden. In Uebereinstimmung mit dem Urtheile sachkundiger Männer, welche darüber zu Rathe gezogen wurden, glaubte die Direktion des Innern, die Aufgabe dürfte am sichersten und besten dadurch gelöst werden, daß die Vorarbeiten, wie dies in mehreren Kantonen mit Erfolg versucht worden ist, von den Lehrern in Verbindung mit der reisern Schuljugend besorgt würden. Von diesem Standpunkte aus wurde ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter erlassen, um das Weitere anzuordnen.

Sowohl die ökonomische Gesellschaft als der ökonomische und gemeinnützige Verein des Oberaargaus erhielten Staatsbeiträge zur Unterstützung ihrer Bestrebungen; auch dem alpwirtschaftlichen Vereine wurde die Unterstützung der Behörde zugesichert.

Zwei hierseitige Abgeordnete besuchten die landwirtschaftliche Ausstellung in Colombier.

Es mag hier noch einer Maßregel erwähnt werden,

welche bei einzelnen Landwirthen eine gewisse Unzufriedenheit erregte. Wir meinen die Revision der Verordnungen vom 30. Mai 1839 und 16. Oktober 1846, betreffend die amtliche Ausmittlung eines Mittelpreises auf dem Kornmarkt in Bern und den Marktverkehr überhaupt. Seit Jahren hatte die ökonomische Gesellschaft eine Revision der dahergangenen Verordnungen angestrebt und namentlich darauf gedrungen, daß das Gewicht als einzige Norm aufgestellt werde. Nach Einholung mehrerer Gutachten sachverständiger Personen fand sich der Regierungsrath im Hinblick auf die durch die Eisenbahnen bewirkten Veränderungen des Verkehrs im Allgemeinen und auf den Getreidemärkten insbesondere, namentlich auch in Betracht des Umstandes, daß infolge dieser Veränderungen der jeweilen im Amtsblatt publizirte amtliche Mittelpreis jeder zuverlässigen Grundlage entbehrt und völlig illusorisch geworden, bewogen, den Marktverkehr freizugeben und das Wägen der auf den Kornmarkt geführten Waaren als einzige Norm aufzustellen.

2. Viehzucht.

Auch die Kommission für Viehzucht wurde wegen Ausschaffung der Amtsdauer neu bestellt.

Obwohl leider die Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 11. April 1862 auch im Berichtjahre noch nicht zum Abschluße kam, fanden dennoch die Pferde- und Rindviehzuchtschauen nach dem neu eingeführten System statt und sind die Verzeichnisse, soweit es das Rindvieh betrifft, nunmehr so eingerichtet, daß sie der Einführung der Heerdebücher zur sichern Grundlage dienen können.

Bei der Durchführung des Gesetzes bezüglich der Nachschauen zeigte sich ein namhafter Nebelstand, indem eine Menge Eigenthümer von prämiertem Vieh es unterließen,

ihre gezeichneten Thiere an Ort und Stelle kontrolliren zu lassen, was nicht nur eine weitläufige Korrespondenz, sondern auch für die betreffenden Eigenthümer unangenehme Folgen nach sich zog.

Ueber das Resultat der Schauen selbst geben die anderseitigen Tabellen nähere Auskunft.

3. Gemeinnützige Anstalten, Aktien- und Versicherungsgesellschaften.

Nicht so zahlreich wie früher langten Versicherungsgesellschaften mit dem Gesuche um Bewilligung des Geschäftsbetriebes im Kanton Bern ein. Der schweizerischen Union, Versicherungsgesellschaft für den Mobiliar- und Immobiliar-Kredit in Bern, wurde die staatliche Bewilligung ertheilt, dagegen die Basler-Feuerver sicherungsgesellschaft im Hinblick auf die bestehenden Gesetze abgewiesen. Ferner erhielten die Statuten von 17 industriellen und gemeinnützigen Gesellschaften und Anstalten, sowie von 4 Kranken-Hilfespendungsvereinen die Sanktion.

Anknüpfend an den vorjährigen Bericht über die Revision der im Brandasssekuranzwesen bestehenden Einrichtungen ist zu bemerken, daß der Regierungsrath die Auffassungsweise der Direktion des Innern der Hauptsache nach theilend, grundsätzlich erkannte:

1. Die Versicherung der Gebäude und Beweglichkeiten gegen Feuerschaden sei freizugeben,
2. Die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt aufzuheben, und die genannte Direktion beauftragt, auf dieser Grundlage einen Gesetzentwurf auszuarbeiten.

Bei dieser Sachlage konnte es nicht der Fall sein, dem Großen Rathe über die Frage des Beitritts zu dem im Laufe des Jahres zu Stande gekommenen Brandasssekuranzkonkordate Bericht und Anträge zu unterbreiten.

Folgende Uebersicht stellt das Hauptergebniss der Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt dar:

	im Jahre 1862:	im Jahre 1863:
Zahl der versicherten Gebäude . . .	72,992	73,968
Bermehrung von 976 Gebäuden gegenüber 1862.		
Zahl der Brände .	86	92
Zahl der entschädigten Gebäude . . .	197	153
Unter letzteru sind 15 im Jahre 1862 brandbeschädigte Ge- bäude inbegriffen. Vom Jahre 1863 sind später noch 3 Gebäude mit Fr. 3200 zu entschädigen.		
Entschädigungssumme, welche der Anstalt auffiel . . .	Fr. 415,083. 10	Fr. 407,461. 70
dennach Fr. 7621. 40 weniger als im vo- rigen Jahre.		
Brandversicherungsbei- träge vom Tausend des Versicherungs- kapitals	2	1 ³ / ₄
Total = Versicherungs- summe	Fr. 229,106,000	Fr. 242,679,800

im Jahre 1862: im Jahre 1863:

Die Unstalt erhielt im
Jahre 1863 einen
Zuwachs von Fr.
13,573,800.

Summe der Versiche-
rungsbeiträge . . . Fr. 458,212. Fr. 424,689. 65

Größere Brände fanden statt: Eingeäscherte oder beschädigte Gebäude:

1. zu Bern an der Kramgasse	8 Gebäude.
2. „ Cormoret	10 "
3. „ Brügg	13 "

Der Zahl nach vertheilen sich die Brandfälle auf die einzelnen Amtsbezirke wie folgt:

Courtelary hatte deren 10; Bern und Frutigen je 8; Pruntrut 7; Wangen 6; Burgdorf und Nidau je 5; Aarberg, Delsberg, Freibergen, Konolfingen und Trachselwald je 4; Büren, Laupen, Münster und Sestigen je 3; Signau hatte deren 2 und endlich Aarwangen, Biel, Interlaken, Neuenstadt, Oberhasle, Schwarzenburg, Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal und Thun je 1 Brandfall; macht zusammen obige 92 Brandfälle, wobei 81 Gebäude eingeäschert und 72 beschädigt wurden.

Im Jahre 1863 blieben vier Amtsbezirke von Brand-
schaden verschont, nämlich:

Erlach, Fraubrunnen, Laufen und Saanen.

4. Handel, Industrie und Gewerbe.

Was die Handelsbeziehungen unseres Kantons zu auswärtigen Staaten betrifft, so kamen die Unterhandlungen über einen Handelsvertrag mit dem Königreich Belgien zum Abschluß, und genehmigte der Große Rath

die von der Regierung vorläufig ertheilten Zusagen, betreffend den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, resp. Anwendung des Konkordates vom 3. Dezember 1856 und 24. Februar 1857 gegenüber dem Königreich Belgien gegen Reciprocität.

Dagegen führten die Unterhandlungen über einen Handelsvertrag mit Frankreich noch zu keinem definitiven Ergebniß; wohl aber ließen die hierseitigen Behörden es sich angelegen sein, neuerdings auf Erleichterung des Grenzverkehrs im Interesse der einheimischen Industrie zu dringen.

Im Gewerbswesen sah sich der Regierungsrath zu zwei Erlassen bewogen. Der erste fand in der Form eines Kreisschreibens statt und betrifft Bewilligungen zu Errichtung von Gewerbsanlagen. Es hatte sich nämlich der Nebelstand gezeigt, daß öfters Gesuche um solche Bewilligungen einlangten, ohne daß erläuternde Pläne vorlagen. Deshalb wurde in Ausführung des §. 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 verordnet, daß künftig in allen Fällen, wo behufs einer Gewerbsanlage ein neues Gebäude aufgeführt oder an einem bereits bestehenden Aenderungen angebracht, besonders dann wenn Wasser- oder Radwerke oder Gewerbskanäle errichtet werden sollen, dem Gesuch ein Bauplan in 2 Doppeln beizulegen sei, wovon das eine nach Erledigung der Sache dem Gesuchsteller zurückgestellt, das andere in's Archiv der entscheidenden Behörde niedergelegt werden soll.

Der andere Erlaß hatte die Vollziehung des §. 92, Ziffer 4 des Gewerbegesetzes zum Zwecke und besteht in einer Verordnung, durch welche die Gebühren für Gewerbescheine und das beim Bezug derselben zu beobachtende Verfahren festgesetzt wurden.

Wie in früheren Jahren wurden für industrielle Zwecke (Seidenweberei, Spizenklöppelei im Überlande) Staatsbei-

träge bewilligt, ebenso für Handwerkerschulen und zur Hebung des Handwerkerunterrichts an Sekundarschulen.

Eine Gemeinde erhielt die Bewilligung zu einem neuen Wochenmarkte; dagegen wurden zwei andere Gemeinden mit ähnlichen Gesuchen abgewiesen.

Noch ist zu bemerken, daß 43 Begehren um Bewilligung neuer Wirthschaften durch Erhöhung der Normalzahl willfahrt, 11 dagegen abgewiesen wurden.

Mit der Untersuchung der Frage beauftragt, ob nicht mit Rücksicht auf die allgemein herrschende Ansicht von der Nothwendigkeit einer Liquidation der concessionirten Wirthschaften ein grundsätzlicher Entscheid gegen die Verlegung solcher Wirthschaften zu fassen sei, sprach sich die Direktion des Innern gegen einen solchen Entscheid aus, stellte jedoch für vorkommende Fälle bestimmte Grundsätze auf, welche der Regierungsrath genehmigte und nach welchen bis zur Revision des Wirtschaftsgesetzes verfahren werden soll.

Wir schließen diese Abtheilung des Berichtes mit der Bemerkung, daß der Regierungsrath, auf Anregung der ökonomischen Gesellschaft, von der ihm nach §. 46 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften zustehenden Besuñiß Gebrauch machend, für Aktienhäusern diejenigen Modifikationen in Hinsicht auf einzelne Vorschriften dieses Gesetzes eintreten ließ, welche für die besondern Verhältnisse dieser Gesellschaften geboten schienen.

C. Statistik.

Das statistische Bureau war das ganze Jahr hindurch mit der Verarbeitung der Materialien für das bereits im vorigen Verwaltungsberichte angekündigte dritte Heft der

Beiträge zur Statistik des Kantons beschäftigt. Mehrere schwierige Punkte verzögerten aber die Vollendung der Arbeit, so daß das Heft im Laufe des Berichtjahres nicht mehr zur Veröffentlichung gelangen konnte.

Die beiliegende Tabelle III gibt Auskunft über die Bevölkerungsbewegung im Jahre 1863.



Etat

der im Jahr 1863 im Kanton Bern Geborenen, der geschlossenen Ehen und der Verstorbener

Amtsbezirke.	Geburten.												Altersperioden der Verstorbenen.																									Verstorbene ohne die Totgeborenen.	Verstorbene mit den Totgeborenen.								
	Lebendiggeborene.						Totgeborene.						Gesamtzahl der Geburten.	Eingetragene Chn.		Totgeborene.						Bis zum 2. Jahr.		Bis zum 2. bis 10. Jahr.		Bis zum 10. bis 20. Jahr.		Bis zum 20. bis 30. Jahr.		Bis zum 30. bis 40. Jahr.		Bis zum 40. bis 50. Jahr.		Bis zum 50. bis 60. Jahr.		Bis zum 60. bis 70. Jahr.		Bis zum 70. bis 80. Jahr.		Bis zum 80. bis 90. Jahr.		Bis zum 90. bis 100. Jahr.		Unbe- kanntes Alter.			
	Geheliche.		Ungeliebte.		Geheliche.		Ungeliebte.		Männl.		Weibl.		Männl.		Weibl.		Männl.		Weibl.		Männl.		Weibl.		Männl.		Weibl.		Männl.		Weibl.		Männl.		Weibl.												
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Total	Männl.	Weibl.	Total	Männl.	Weibl.	Total	Männl.	Weibl.	Total	Männl.	Weibl.	Total	Männl.	Weibl.	Total	Männl.	Weibl.	Total	Männl.	Weibl.	Total	Männl.	Weibl.	Total	Männl.	Weibl.	Total	Männl.	Weibl.	Total								
Narberg	266	239	15	20	19	14	4	1	304	274	578	52	23	15	38	57	32	6	14	9	8	4	9	10	5	10	8	12	19	20	31	10	14	4	4	—	—	142	144	286	165	159	324				
Narmauingen	371	351	34	36	39	30	1	1	445	418	863	199	40	31	71	59	40	9	4	14	16	17	18	14	41	29	39	29	21	25	10	6	1	—	—	241	187	428	281	218	499						
Bern, Stadt	385	324	66	62	18	8	3	4	472	398	870	503	21	12	33	110	95	29	34	25	47	44	57	50	37	66	45	54	76	32	35	9	10	—	—	462	455	917	467	495							
Bern, Land	368	350	32	37	27	18	2	—	429	405	824	229	29	18	47	94	77	15	20	3	5	9	14	7	10	21	25	26	29	36	26	17	5	6	—	—	224	229	453	253	247	540					
Amtsbezirk	753	674	98	99	45	26	5	4	901	803	1704	731	50	30	80	204	172	44	54	28	24	47	58	51	67	61	58	91	74	83	112	58	52	14	16	—	—	686	684	1370	736	714	1540				
Stiel	150	154	12	11	12	6	3	—	177	171	348	121	15	6	21	34	50	17	16	5	3	9	7	13	7	9	7	16	7	6	9	4	5	2	3	—	—	116	114	230	131	120	320				
Büren	129	128	10	14	1	5	1	1	141	148	289	51	2	6	8	20	28	5	2	1	2	5	3	3	6	7	4	7	9	14	16	11	10	2	3	—	—	76	83	159	78	89	167				
Burgdorf	388	381	38	34	26	29	4	7	456	451	907	299	30	36	66	67	52	15	11	8	7	15	10	15	11	13	18	18	31	30	31	29	4	4	—	—	214	185	399	244	221	465					
Courtelary	434	404	11	27	28	12	5	2	478	445	925	156	33	14	47	80	80	22	16	10	6	18	14	17	20	14	19	17	13	18	27	22	21	9	12	—	—	228	229	451	261	243	504				
Deissberg	177	139	8	10	5	3	1	—	191	152	343	66	6	3	9	40	28	5	12	4	9	4	7	6	14	12	21	12	19	29	11	7	1	1	—	—	132	130	262	138	133	399					
Erlach	117	88	8	1	6	4	—	131	93	224	51	6	4	10	19	7	6	3	1	4	4	4	3	2	2	4	9	10	9	13	7	17	4	4	+	—	64	68	132	70	72	142					
Fraubrunnen	145	163	17	24	7	7	3	1	175	195	370	55	10	8	18	30	29	7	6	6	4	5	2	5	2	7	4	9	9	15	14	8	14	5	4	—	—	97	88	185	107	96	203				
Freibergen	169	167	5	5	—	1	—	—	174	173	347	96	—	1	1	29	28	6	4	3	2	8	—	11	6	10	6	5	9	10	11	13	4	3	—	—	97	82	179	97	83	188					
Gütingen	163	154	11	9	14	7	—	—	188	170	358	50	14	7	21	25	32	3	8	4	5	3	5	4	6	6	6	9	13	16	7	12	3	2	—	—	72	70	101	473	86	108					
Interlaken	382	400	21	18	21	14	2	1	426	433	859	170	23	15	38	57	50	21	19	9	18	13	12	9	10	15	19	24	29	26	30	37	20	10	5	1	—	—	202	213	445	225	228	453			
Konolfingen	388	381	18	23	25	18	2	3	433	425	858	193	27	21	48	60	50	14	13	8	14	12	14	18	15	17	9	15	15	20	30	28	33	21	11	7	1	—	—	217	193	400	214	204	448		
Laufen	86	80	6	4	4	—	—	—	96	84	180	31	4	4	2	22	14	2	3	2	4	2	4	1	4	2	7	4	3	5	8	10	8	14	11	5	4	—	—	67	66	133	71	66	194		
Lauingen	144	128	11	9	8	11	1	1	164	149	313	49	9	12	21	26	30	5	8	2	4	4	5	1	6	5	7	9	7	10	9	9	3	2	—	—	74	82	156	83	94	177					
Münster	209	191	13	6	5	7	—	—	227	204	431	93	5	7	12	48	31	31	17	14	5	12	7	7	3	7	4	12	5	16	16	9	14	18	6	11	—	—	135	114	219	140	121	261			
Neuenstadt	72	71	3	1	3	2	1	—	79	74	153	92	4	2	6	21	14	4	2	1	2	2	3	—	3	6	4	3	1	3	4	4	—	13	1	3	—	—	42	50	92	49	52	98			
Nidau	188	169	9	5	13	11	4	5	214	186	400	101	47	16	33	40	44	13	9	3	2	8	6	9	5	8	3	11	2	11	11	16	20	7	3	—	—	128	105	233	145	121	266				
Überholz	97	104	7	10	6	6	—	—	110	120	230	59	6	6	12	14	11	3	5	7	1	3	7	3	4	1	3	6	15	9	11	10	10	7	5	1	1	—	—	64	73	137	70	79	147		
Brünig	332	333	22	25	11	5	1	2	366	375	751	175	12	7	19	79	70	15	15	11	13	27	16	10	18	15	12	22	17	25	21	25	33	15	25	1	—	—	245	240	485	257	247	504			
Saarein	71	68	1	7	1	6	—	—	73	81	154	41	1	6	7	6	7	2	5	1	—	2	1	2	3	4	2	3	7	3	7	12	6	2	2	—	—	40	37	77	44	83	84				
Schmargendorf	201	174	19	23	10	13	5	2	235	212	447	79	15	15	30	50	30	5	5	1	6	7	6	3	9	6	4	13	12	22	11	18	10	5	6	—	—	130	99	229	145	114	260				
Siggenthal	332	286	37	31	24	14	3	3	396	334	730	182	27	17	44	65	38	16	8	4	5	12	15	6	14	6	13	22	17	20	24	24	10	2	—	—	177	144	324	204	161	363					
Signau	360	362	25	39	27	24	4	3	416	428	844	134	31	27	58	42	29	10	11	8	9	3	7	10	11	21	26	33	29	26	25	8	5	1	—	—	175	159	334	206	186	392					
Übersimmental	130	117	10	7	7	6	—	2	147	132	279	58	7	8	45	9	9	4	5	3	1	2	4	2	4	5	2	3	10	13	17	6	8	6	1	—	—	55	62	68	63	60	130				
Niedersimmental	156	145	10	9	11	16	1	—	178	170	348	119	12	16	28	24	24	7	4	2	1	4	8	3	7	4	2	3	6	9	12	16	12	10	2	3	—	—	80	86	166	92	102	194			
Thun	443	391	25	32	27	23	4	5	499	451	950	393	28	59	79	63	24	16	16	11	19	11	9	23	27	21	31	21	32	42	25	29	6	6	—	—	268	241	512	292	272	571					
Drachsfeldwald	371	334	22	32	21	3	1	418	388	806	166	25	22	47	38	36	8	10	6	11	10	9	7	14	16	10	30	31	36	27	25	9	13	—	—	162											